

# **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 5. August 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 2. Spiegelstrich werden nach dem Wort „arbeiten“ die Worte „sowie diese weiterzuentwickeln“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „Gliederung des Bachelorstudiums“ sowie die Worte „Prüfungen und Regelstudienzeiten“ durch die Worte „Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Absatzbezeichnung wird folgender Satz 1 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
    - cc) In Satz 3 (neu) wird nach dem Wort „und“ das Wort „in“ eingefügt.
    - dd) In Satz 4 (neu) wird nach dem Wort „nach“ das Wort „den“ eingefügt.
  - c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bachelorstudium“ die Worte „einschließlich sämtlicher Prüfungen“ eingefügt.
  - d) Es werden folgender Abs. 3 und 4 angefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. <sup>3</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.  
(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Masterstudiengänge“ durch die Worte „Gliederung des Masterstudiums“ sowie die Worte „Prüfungen und Regelstudienzeiten“ durch die Worte „Regelstudienzeit, Unterrichtssprache, Studienbeginn“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „die Zeit“ durch die Worte „ein Semester“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „und das Modul Masterarbeit“ durch die Worte „nach den **Anlagen 4 und 5**“ ersetzt.
  - cc) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Worte „des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen“ eingefügt.
  - dd) Es werden folgender Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. <sup>3</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Satzbezeichnung werden die Worte „Die Organisation von“ eingefügt.
- b) Das Wort „beruhen“ wird durch das Wort „beruht“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „aus“ werden die Worte „Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) oder“ eingefügt.
  - bb) Der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ nach dem Wort „Teilprüfungen“ wird gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „und Teilprüfungen“ gestrichen.
  - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.“

6. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „abhängt“ durch das Wort „oder“ sowie das Wort „oder“ nach dem Wort „kann“ durch die Worte „bzw. es“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „der“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Exkursionen“ der Klammerzusatz „(Geländeseminaren, Geländetagen)“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
  - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - (1) Die Worte „Prüferin oder“ werden durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
    - (2) Nach dem Wort kann werden die Worte „der Prüfungsausschuss“ eingefügt.
    - (3) Die Worte „verlangt werden“ wird durch das Wort „verlangen“ ersetzt.
  - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>§ 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „die Prüfungsbescheide“ durch die Worte „Bescheide in Prüfungsangelegenheiten“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „öffentlich durch Aushang oder“ durch die Worte „der bzw. dem jeweiligen Studierenden“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin bzw. der Präsident“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Prüferin oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 das Wort „oder“ nach dem Wort „Beisitzerin“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „von“ durch die Worte „vom Erstversuch einer“, das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Prüfenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
- d) In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „verspäteten“ die Worte „oder unwirksamen“ eingefügt.

11. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „eine Amtszeit“ durch die Worte „die Dauer“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kompetenzen“ durch die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ werden durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ sowie das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
  - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „angerechneter“ jeweils durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach der Zahl „13“ werden die Worte „Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung,“ eingefügt.
  - bb) Das Wort „Täuschung“ wird durch die Worte „Ausschluss von der weiteren Teilnahme“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Die Worte „Studierende oder“ werden durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag“ durch die Worte „zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist“ ersetzt.
    - (2) Das Wort „vgl.“ im Klammerzusatz wird gestrichen.
    - (3) Nach dem Wort „zurücktritt“ wird ein Semikolon und folgender 2. Halbsatz eingefügt:

„§ 7 Abs. 3 bleibt unberührt“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „die Verspätung“ werden durch die Worte „das Versäumnis“ ersetzt.
- (2) Nach dem Wort „Gründe“ werden die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.
- (3) Die Worte „dem Prüfungsausschuss“ werden durch die Worte „der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird zum Wortlaut des Absatzes; die Satzbezeichnung entfällt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3; die Satzbezeichnung entfällt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

e) In Abs. 3 Halbsatz 1 (neu) wird das Wort „oder“ nach dem Wort „der“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) Nach Abs. 3 (neu) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierenden oder“ sowie das Wort „oder“ nach dem Wort „einer“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ und die Worte „Prüferin oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird zum Wortlaut des Absatzes; die Satzbezeichnung entfällt.

bb) Das Wort „Prüfung“ wird durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.

- d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Single-“ das Wort „und/“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:  
<sup>2</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“
  - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 4 bis 9.
  - dd) In Satz 5 (neu) werden die Worte „Wenn die Prüfungsaufgabe“ durch die Worte „Falls die Frage“ ersetzt.
  - ee) In Satz 6 (neu) werden das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen“ durch die Worte „gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind“ ersetzt.
  - ff) In Satz 8 (neu) wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) Abs. 5 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
    - (2) In Nr. 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt.
    - (3) In Nr. 2 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“, die Worte „vom Prüfling“ durch die Worte „von der bzw. dem zu Prüfenden“, die Worte „zu erzielenden“ nach den Worten „Fragen bzw.“ durch das Wort „erzielten“ sowie das Wort „Prüflinge“ durch das Wort „insgesamt zu Prüfenden“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - f) In Abs. 6 (neu) werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - g) In Abs. 7 (neu) werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
  - h) Der bisherige Abs. 7 wird gestrichen.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“, die Worte „Prüferin oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird der Wortlaut des Absatzes, die Satzbezeichnung entfällt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „Beisitzerin“ sowie die Worte „Studierenden oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Prüfungskandidatin oder“ durch das Wort „bzw.“, das Wort „Prüfungskandidaten“ durch die Worte „zu Prüfenden“ sowie das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

17. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>In welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden regelt das Modulhandbuch.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- c) In Satz 5 (neu) werden das Zeichen „/“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweiligen Prüferin oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Notenstufe“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „mit Erfolg teilgenommen“ jeweils durch das Wort „bestanden“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 werden die Worte „Ein Modul“ durch die Worte „Eine Modulprüfung“ sowie die Worte „sämtliche Teilleistungen“ durch die Worte „alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2)“ ersetzt.
  - ee) In Satz 5 werden nach dem Wort „bewerten“ die Worte „oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen“ sowie nach dem Wort „dem“ das Wort „gewichteten“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Single-“ das Wort „und/“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird die Zahl „4“ nach dem Wort „Abs.“ durch die Zahl „5“ ersetzt.



- cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Noten“ sowie das Wort „ist“ durch die Worte „und 4,3 sind“ ersetzt.
- dd) Satz 5 wird wie folgt geändert:
  - (1) Die Zahl „4“ nach dem Wort „Satz“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
  - (2) Die Zahl „5“ nach dem Wort „Abs.“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - (3) Nach dem Wort „wird,“ werden die Worte „neben der Note 5,0 auch“ eingefügt.
  - (4) Das Komma nach der Zahl „4,3“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
  - (5) Die Worte „und 5,0“ werden gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Modulverantwortliche oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „gehen“ das Wort „alle“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „den“ wird gestrichen.
  - bb) Das Wort „Absätzen“ wird durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
  - cc) Die Worte „und 2“ werden gestrichen.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierende oder“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „durch“ werden die Worte „die bzw.“ eingefügt.
  - bb) Das Wort „Prüfer“ wird durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „möglichst“ wird durch die Worte „in der Regel“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „Wochen“ werden die Worte „nach Bewertung der letzten Prüfungsarbeit“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Fachnoten“ wird gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Worte „und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit“ eingefügt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ geändert.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „1.“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - (1) Nach dem Wort „wenn“ wird ein Absatz sowie die Zahl „1.“ eingefügt.
    - (2) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Orientierungsprüfung“ ein Komma sowie die Worte „die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang“ eingefügt.
    - (3) Nr. 3 wird gestrichen.
    - (4) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „PG6“ der Klammerzusatz „(zusammen 30 ECTS)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird nach dem Wort „KG6“ der Klammerzusatz „(zusammen 30 ECTS)“ eingefügt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Geologie“ durch das Wort „Geowissenschaften“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „weiteren“ wird gestrichen.
  - bb) Nach dem Wort „Wahlfächer“ werden die Worte „i. S. d. Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „legen“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Bachelorprüfung“ werden die Worte „ergeben sich“ eingefügt.
  - bb) Die Worte „Physische Geographie“ werden durch das Wort „Kulturgeographie“ ersetzt.
  - cc) Die Worte „ergeben sich“ nach dem Wort „Geographie“ werden gestrichen.
  - dd) Das Wort „Kulturgeographie“ wird durch die Worte „Physische Geographie“ ersetzt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Betreuer“ im Klammerzusatz durch die Worte „Betreuerinnen bzw. Betreuer“ ersetzt.
  - bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „gestatten“ die Worte „und regeln“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“, „Vorsitzende“ und das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Die Worte „einschließlich der maximalen Verlängerungszeit darf“ werden durch das Wort „beträgt“ ersetzt.

- (2) Die Worte „und zwei Wochen nicht überschreiten“ werden gestrichen.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.“
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Studierende oder“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „benotet“ ein Semikolon sowie die Worte „sie gilt als abgelehnt“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeben wird.“
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Betreuerin“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“, „Vorsitzende oder“ sowie „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Nach dem Wort „maschinenlesbarer“ werden ein Komma sowie das Wort „elektronischer“ eingefügt.
- (2) Nach dem Wort „einzureichen“ werden ein Semikolon sowie folgender 2. Halbsatz eingefügt:  
„der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten“
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- (1) Nach dem Wort „Erklärung“ werden die Worte „der bzw. des Studierenden“ eingefügt.
- (2) Die Worte „Studierende oder der Studierende sie“ werden durch das Wort „Arbeit“, das Wort „hat“ nach dem Wort „verfasst“ wird durch das Wort „wurde“ und das Wort „hat“ nach dem Wort „benutzt“ wird durch das Wort „wurden“ ersetzt.
- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Halbsatz 1 werden das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „beurteilt“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.
- (2) In Halbsatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:  
<sup>2</sup>„Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gem. § 18 Abs. 1 abzuschließen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
- dd) In Satz 4 (neu) werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Studierende oder“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „oder Modulteilprüfungen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon sowie folgender 2. Halbsatz eingefügt:  
 „hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9“
  - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - (1) Nach dem „muss“ werden die Worte „zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel“ eingefügt.
    - (2) Die Worte „abgelegt sein“ werden durch das Wort „liegt“ ersetzt.
  - ee) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>5</sup>Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet.“
  - ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
  - gg) In Satz 6 (neu) werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ ein Komma sowie die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ eingefügt.
  - hh) Der bisherige Satz 6 wird gestrichen.
  - ii) Satz 7 wird wie folgt geändert:
    - (1) Das Wort „endgültig“ wird gestrichen.
    - (2) Die Worte „Studierenden oder“ werden durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
    - (3) Nach dem Wort „gewährt“ werden ein Semikolon sowie die Worte „die Regelfristen gem. § 7 Abs. 1 laufen weiter“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ und das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

28. § 29 erhält folgende Fassung:

### „§ 29

#### Qualifikation zum Masterstudium

- (1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch
1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss; fachspezifischer Abschluss ist jeder Hochschulabschluss in der Studienrichtung Geographie; als fachverwandte Abschlüsse kommen insbesondere Hochschulabschlüsse in sozial-, kultur- oder naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen oder ein anderer zu dem fachspezifischen Abschluss im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher Hochschulabschluss in Betracht,
  2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) bestanden haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils zur Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlich sein. <sup>2</sup>Bestehen ausgleichsfähige Unterschiede, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.
- (5) § 24 gilt entsprechend.“

29. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und des Moduls mündliche Abschlussprüfung“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Physische Geographie“ durch das Wort „Kulturgeographie“ sowie das Wort „Kulturgeographie“ durch die Worte „Physische Geographie“ ersetzt.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ und das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 ändert sich wie folgt:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „oder vom“ durch die Worte „bzw. dem“ sowie das Wort „beim“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierenden oder“, „die Vorsitzende oder“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.“
- d) Abs. 4 ändert sich wie folgt:
  - aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Das Wort „darf“ wird durch das Wort „beträgt“ ersetzt.
    - (2) Die Worte „nicht überschreiten“ werden gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ sowie das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Worte „Vorsitzenden oder „ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Betreuerin“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „maschinenlesbarer“ ein Komma sowie das Wort „elektronischer“ eingefügt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) In Halbsatz 1 werden das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie das Wort „beurteilt“ durch das Wort „bewertet“ ersetzt.

- (2) In Halbsatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gem. § 18 Abs. 1 abzuschließen. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- dd) In Satz 4 (neu) werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Worte „Studierende oder“ sowie das Wort „oder“ werden jeweils durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- (2) Nach dem Wort „er“ wird das Wort „spätestens“ eingefügt.
- bb) Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“, die Worte „Lage der Gutachten“ durch die Worte „der Bewertung der Arbeit“ sowie die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

31. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1:** Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Physische Geographie sowie für den Masterstudiengang Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und bis spätestens 31. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),
2. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, ein Transcript of Records mit mindestens 150 ECTS-Punkten,
3. und ein Bewerbungsschreiben.

<sup>3</sup>Im Fall von Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung nach § 29 Abs. 4 festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl nach § 29 Abs. 1 bis 4 und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. <sup>2</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. <sup>3</sup>Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung der Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.



(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. <sup>3</sup>Über den Zugang entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission. <sup>4</sup>Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. <sup>5</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Die Zugangskommission stellt anhand der eingereichten schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 29 Abs. 4 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,3 (gut) oder besser beträgt; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. <sup>3</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerbern, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 2,5 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. <sup>4</sup>Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>5</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>6</sup>Die mündliche Zugangsprüfung wird als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 30 Minuten durchgeführt. <sup>7</sup>Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. <sup>8</sup>Sie wird von zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>9</sup>Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>10</sup>In der mündlichen Zugangsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Kulturgeographie bzw. Physischer Geographie, insbesondere Geographische Entwicklungsforschung, Stadtforschung und Regionalentwicklung, Politische Geographie und Sozialgeographie bzw. Mensch-Umwelt-Beziehungen, Hochgebirgsforschung, Paläoklima- und Klimafolgenforschung (50 %),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren sowie gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten (20 %).

<sup>11</sup>Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. <sup>12</sup>Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüfenden, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 verbunden wird. <sup>13</sup>Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw.

dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>14</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 5 Sätze 5 bis 14 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) § 23 gilt entsprechend.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs nicht wesentlich geändert hat.“

32. Die Anlagen 2 bis 5 erhalten folgende Fassung und Reihenfolge:

## „Anlage 2: Bachelor Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul -Note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
<b>KG 1: Grundlagen der KG I</b>	Grundvorlesung KG I	2				5	5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 2: Grundlagen der KG II</b>	Grundvorlesung KG II	2				5		5					Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 3: Seminar KG mit Geländetag</b>	Seminar KG + Geländetag				2	5		5					Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>KG 4: Grundlagen der PG I</b>	Grundvorlesung PG I	2				5	5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 5: Grundlagen der PG II</b>	Grundvorlesung PG II	2				5		5					Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>KG 6: Seminar PG mit Geländetag</b>	Seminar PG + Geländetag				2	5		5					Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>KG 7: Kartographie und Geoinformation</b>	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				5	5						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>KG 8: Qualitative und Quantitative Methoden</b>	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	2				5	5						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>KG 9: Geländepraktikum</b>	Geländepraktikum (6 Tage)				6 Tage	5		5					Bericht (5 Seiten), 0 %	0
<b>KG 10: Methoden der Geographie</b>	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	2				10		3					Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	1
	Seminar: Empirische Sozialforschung				2				4					
	Seminar: GIS und Fernerkundung				2				3					
<b>KG 11: KG Vertieft I</b>	Vorlesung: KG Vertieft	2				10			4				Portfolioprüfung: Klausur (90 Min.), 0 %, oder <sup>2</sup> zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %, und Bericht (5-10 Seiten), 0 %	0
	Vorlesung: KG Vertieft	2							4					
	Kleines Geländeseminar (3 Tage)				3 Tage				2					
<b>KG 12: Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15				5			Portfolioprüfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15	1

	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				8 Tage					10		Seiten), 50 %	
<b>KG 13: Spezielle KG I</b>	Hauptseminar KG				2	<b>10</b>			5			Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2				5				
<b>KG 14: Spezielle KG II</b>	Hauptseminar KG				2	<b>10</b>			5			Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2				5				
<b>KG 15: Angewandte KG</b>	Projektorientiertes Hauptseminar KG				2	<b>5</b>				5		Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 100 %	<b>1</b>
<b>KG 16: KG Vertieft II</b>	Vorlesung: KG Vertieft	2				<b>5</b>				4		Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>
	Kolloquium KG								1				
<b>KG 17: KG Vertieft III</b>	Vorlesung: KG Vertieft	2				<b>5</b>				4		Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>
	Kolloquium KG								1				
<b>KPrakt: Außeruniversitäres Praktikum</b>	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen		<b>10</b>				10		Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	<b>0</b>
<b>Wahlfächer</b>	Gemäß PO der Wahlfächer					<b>40</b>	Min. 20 ECTS im ersten Wahlfach, min. je 10 ECTS in jedem weiteren Wahlfach					Gemäß PO der Wahlfächer, 100 %	<b>1</b>
<b>KBA: Bachelorarbeit KG</b>	Bachelorarbeit KG					<b>15</b>					12	Monographie (50 Seiten), 100 % und Verteidigung (15 Min.), 0 %	<b>2</b>
	Verteidigung										3		
<b>Summe:</b>		<b>22</b>			<b>20</b>	<b>140</b>	<b>20-30</b>	<b>28-30</b>	<b>16-30</b>	<b>21-30</b>	<b>25-30</b>	<b>30</b>	

<sup>1)</sup>Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup>Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.“

### „Anlage 3: Bachelor Physische Geographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul - Note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
<b>PG 1: Grundlagen der PG I</b>	Grundvorlesung PG I	2				5	5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 2: Grundlagen der PG II</b>	Grundvorlesung PG II	2				5		5					Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 3: Seminar PG mit Geländetag</b>	Seminar PG + Geländetag				2	5		5					Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>PG 4: Grundlagen der KG I</b>	Grundvorlesung KG I	2				5	5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 5: Grundlagen der KG II</b>	Grundvorlesung KG II	2				5		5					Klausur (45 Min.), 100 %	1
<b>PG 6: Seminar KG mit Geländetag</b>	Seminar KG + Geländetag				2	5		5					Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
<b>PG 7: Kartographie und Geoinformation</b>	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				5	5						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>PG 8: Qualitative und Quantitative Methoden</b>	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	2				5	5						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
<b>PG 9: Geländepraktikum</b>	Geländepraktikum (6 Tage)				6 Tage	5		5					Bericht (5 Seiten), 0 %	0
<b>PG 10: Methoden der Geographie</b>	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	2				10		3					Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	1
	Seminar: Multivariate Statistik und Geostatistik				2				4					
	Seminar: GIS und Fernerkundung				2				3					
<b>PG 11: PG Vertieft I</b>	Vorlesung: PG Vertieft	2				10			4				Portfolioprfung: Klausur (90 Min.), 0 %, oder <sup>2</sup> zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %, und Bericht (5-10 Seiten), 0 %	0
	Vorlesung: PG Vertieft	2							4					
	Kleines Geländeseminar (3 Tage)				3 Tage					2				
<b>PG 12: Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15				5			Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und	1

	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				8 Tage					10		Bericht (10-15 Seiten), 50 %	
<b>PG 13: Spezielle PG I</b>	Hauptseminar PG				2	<b>10</b>			5			Portfolioprüfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>
	Seminar Spezielle Methoden der PG				2				5				
<b>PG 14: Spezielle PG II</b>	Seminar Spezielle Methoden der PG				2	<b>10</b>				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	<b>1</b>
	Seminar Spezielle Methoden der PG				2					5			
<b>PG 15: Angewandte PG</b>	Projektorientiertes Hauptseminar PG				2	<b>5</b>				5		Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 100 %	<b>1</b>
<b>PG 16: PG Vertieft II</b>	Vorlesung: PG Vertieft	2				<b>5</b>				4		Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>
	Kolloquium PG									1			
<b>PG 17: PG Vertieft III</b>	Vorlesung: PG Vertieft	2				<b>5</b>				4		Klausur (45 Min.), 0 %	<b>0</b>
	Kolloquium PG									1			
<b>PPrakt: Außeruniversitäres Praktikum</b>	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen		<b>10</b>					10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	<b>0</b>
<b>Wahlfächer</b>	Gemäß PO der Wahlfächer					<b>40</b>	Min. 20 ECTS im ersten Wahlfach, min. je 10 ECTS in jedem weiteren Wahlfach					Gemäß PO der Wahlfächer, 100 %	<b>1</b>
<b>PBA: Bachelorarbeit PG</b>	Bachelorarbeit PG					<b>15</b>					12	Monographie (50 Seiten), 100 % und Verteidigung (15 Min.), 0 %	<b>2</b>
	Verteidigung										3		
<b>Summe:</b>		<b>22</b>			<b>20</b>	<b>180</b>	<b>20-30</b>	<b>28-30</b>	<b>16-30</b>	<b>21-30</b>	<b>25-30</b>	<b>30</b>	

<sup>1)</sup> Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup> Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.“

## „Anlage 4: Master Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1)</sup>				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul-Note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>KGV: Vertiefte Kulturgeographie</b>	Seminar Wissenschaftstheorie				2	<b>10</b>	4				Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 60 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 40 %	<b>1</b>
	Hauptseminar				2		6					
<b>EE: Externe Expertise<sup>2)</sup></b>	Externe Expertise I				2	<b>10</b>	5				Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 0 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	<b>0</b>
	Externe Expertise II				2			5				
<b>LF: Lehrforschung</b>	Lehrforschung				2	<b>20</b>	10				Forschungsbericht (20-50 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Minuten), 100 %	<b>1</b>
					2			10				
<b>INT: Inter-/transdisziplinäre Perspektiven</b>	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	Gemäß PO des Wahlfachs				<b>10</b>	5				Gemäß PO des Wahlfachs	<b>0</b>
	Lehrveranstaltung aus Wahlfach							5				
<b>RGV: Vertiefte Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	<b>15</b>		5			Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	<b>1</b>
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10			
<b>FW: Forschungswerkstatt</b>	Forschungswerkstatt				4	<b>15</b>			15		Forschungsbericht (20-30 Seiten), 0 %	<b>0</b>
<b>MV: Vertiefte Methodik</b>	Seminar vertiefte Methoden der KG				2	<b>10</b>		5			Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	<b>1</b>
	Seminar vertiefte Methoden der KG				2				5			
<b>ARB: Masterarbeit</b>	Masterarbeit					<b>30</b>				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten), 100 % und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.), 0 %	<b>2</b>
	Verteidigung									5		
Summe:					22	120	30	30	30	30		

<sup>1)</sup> Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup> Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.“

„Anlage 5: Master Physische Geographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modul-Note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>PGV: Vertiefte Physische Geographie</b>	Seminar Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Schreiben				2	<b>10</b>	5				Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 100 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	<b>1</b>
	Hauptseminar				2			5				
<b>LF: Lehrforschung</b>	Lehrforschung				2	<b>20</b>		10			Forschungsbericht (20-50 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Minuten), 100 %	<b>1</b>
					2				10			
<b>INT: Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven</b>	LV aus Wahlfach	Gemäß PO des Wahlfachs				<b>10</b>	5				Gemäß PO der Wahlfächer	<b>0</b>
	LV aus Wahlfach						5					
<b>RGV: Vertiefte Regionale Geographie</b>	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	<b>15</b>		5			Portfolioprüfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	<b>1</b>
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10			
<b>MV I: Modulgruppe Vertiefte Methodik I: Datenerfassung<sup>2), 3)</sup></b>	Methodenseminar				2	<b>20</b>	5				Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
	Methodenseminar				2		5				Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>
	Methodenseminar				2		5				Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	<b>1</b>



	Methodenseminar				2			5			Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	1
<b>MV II: Modulgruppe Vertiefte Methodik II: Datenanalyse</b> <sup>2), 3), 4)</sup>	Methodenseminar				2	15		5			Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	1
	Methodenseminar				2				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	1
	Methodenseminar				2				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	0
	Methodenseminar				2				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe oder Bericht (max. 20 Seiten) oder Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten), 100 %	0
<b>ARB: Masterarbeit</b>	Masterarbeit					30			25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten), 100 %, und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.), 0 %	2	
	Verteidigung								5			
<b>Summe:</b>					24	120	30	30	30	30		

<sup>1)</sup> Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

<sup>2)</sup> Für die Modulgruppen wird jeweils eine Gesamtnote gebildet, in welche die jeweiligen einzelnen Modulprüfungen mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte eingehen.

<sup>3)</sup> Die Wahlpflichtkataloge mit den konkreten Prüfungsbedingungen für jedes Modul werden vor Semesterbeginn ortsüblich auf der Geographie-Homepage bekannt gegeben.

<sup>4)</sup> In die Modulgruppe Vertiefte Methodik II – Datenanalyse kann das Modul mit unbenoteter Studienleistung (5 ECTS) durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.“

33. Die Überschriften und Seitenzahlen des Inhaltsverzeichnisses werden angepasst

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen unter der laufenden Ziffern 32 gelten abweichend von Satz 1 für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 5. August 2015.

Erlangen, den 5. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2015.